

Schneider + Partner GmbH, München

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Transparenzbericht

Geschäftsjahr 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Vorwort	1
B.	Unternehmensstruktur von Schneider + Partner GmbH	2
	1. Überblick	2
	2. Rechts- und Eigentümerstruktur	2
	3. Leitungsstruktur	3
	4. Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführer und leitenden Angestellten	3
	5. Finanzinformationen	4
	6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse	4
C.	Qualitätssicherungssystem	5
	1. Allgemeine Praxisorganisation	5
	2. Auftragsabwicklung	8
	3. Nachschau	10
	4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	11
	5. Erklärung der Geschäftsführung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung	12
D.	Schlussbemerkung	13

A. Vorwort

Die Schneider + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: „Schneider + Partner GmbH“) führt im Rahmen eines weit gefächerten Dienstleistungsangebots unter anderem Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durch. Sie ist damit zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts auf ihrer Internetseite verpflichtet. Die Öffentlichkeit soll sich durch den Transparenzbericht einen Überblick über die Gesellschafts- und Aufsichtsstruktur sowie das Qualitätsmanagement der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschaffen.

Nach Art. 13 Abs. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

B. Unternehmensstruktur von Schneider + Partner GmbH

1. Überblick

Die Schneider + Partner GmbH ist eine unabhängige und partnergeführte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in München, Dresden und Chemnitz.

Schneider + Partner GmbH berät ihre Mandanten umfassend in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie in allen Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung. Die Mandanten der Schneider + Partner GmbH umfassen Unternehmen vorwiegend aus dem Mittelstand, Verbände, gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen der öffentlichen Hand, Mitglieder der freien Berufe sowie natürliche Personen. Die betreuten Mandanten kommen aus zahlreichen Branchen mit Schwerpunkten bei Handel, Industrie, Immobilienwirtschaft, Gesundheitswesen und Finanzdienstleistungen.

2. Rechts- und Eigentümerstruktur

Die Schneider + Partner GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 7. März 1991 mit Änderungen vom 13. Mai 1991 und 7. Juni 1991 gegründet. Die letzte Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgte am 21. März 2015. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 59780 eingetragen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und verfügt über Zweigniederlassungen in Dresden und Chemnitz.

Im öffentlichen Berufsregister bei der Wirtschaftsprüferkammer ist die Schneider + Partner GmbH als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000 und wurde zum Stichtag von folgenden Gesellschaftern gehalten:

	31.12.2018 TEUR
Klaus Schneider, WP/StB	50.000
Dr. Bernd Kugelberg, RA/StB	35.000
Henning Horn, WP/StB	24.000
Knut Michel, StB	24.000
Stefan Kurth, RA/StB	24.000
Schneider + Partner GmbH, WPG StBG	43.000
	200.000

Internationale Verbindung

Schneider + Partner GmbH gehört zum internationalen Empfehlungsverband „Intercontinental Grouping of Accountants and Lawyers“ (im Folgenden: „IGAL“) mit derzeit über 80 unabhängigen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in 46 Ländern (Stand Dezember 2018). Es handelt sich dabei um kein Netzwerk im Sinne der Definition des Code of Ethics der IFAC oder des § 319 b HGB.

Zugehörigkeit zu einem Netzwerk

Die Schneider + Partner GmbH ist kein Mitglied in einem Netzwerk.

3. Leitungsstruktur

Die Leitungsstruktur der Schneider + Partner GmbH ergibt sich aus dem GmbH-Gesetz sowie der Satzung der Gesellschaft. Strategische Entscheidungen werden von der Geschäftsführung gemeinschaftlich getroffen. Die zeitliche und personelle Gesamtplanung erfolgt für alle Aufträge der Gesellschaft unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Geschäftsführer.

Für die Qualitätssicherung und die Sicherstellung der Unabhängigkeitserfordernisse ist Herr WP/StB Klaus Schneider der verantwortliche Geschäftsführer.

Die Schneider + Partner GmbH wurde im Kalenderjahr 2018 von sechs Geschäftsführern (Dr. Bernd Kugelberg, Henning Horn, Stefan Kurth, Mario Litta, Knut Michel und Klaus Schneider) geführt.

Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern wurde Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

4. Vergütungsgrundlagen der Geschäftsführer und leitenden Angestellten

Die Vergütung der Geschäftsführer ist grundsätzlich einheitlich geregelt. Alle Geschäftsführer haben ein festes Grundgehalt und einen nach Abschluss des Geschäftsjahres fälligen erfolgsabhängigen Tantiemeanspruch, der zwischen null und ca. 100 % des Grundgehalts beträgt. Die Tantieme ist im Wesentlichen vom Ergebnis des jeweiligen Verantwortungsbereiches abhängig. Daneben nehmen die an der Gesellschaft beteiligten Geschäftsführer am Gewinn der Gesellschaft teil.

Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein festes Gehalt und je nach persönlicher Leistung sowie dem Betriebsergebnis des jeweiligen Verantwortungsbereichs einen Bonus, der maximal 20 % des Gesamtgehalts beträgt.

5. Finanzinformationen

Im Kalenderjahr 2018 stellt sich der Gesamtumsatz der Schneider + Partner GmbH wie folgt dar:

	31.12.2018 TEUR
Umsätze	
Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	32
Abschlussprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen anderer Unternehmen	1.204
Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von Schneider + Partner GmbH geprüft werden	319
Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	13.879
	15.434

6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Nachfolgend führen wir die Unternehmen von öffentlichem Interesse auf, deren Jahres- und oder Konzernabschluss durch die Schneider + Partner GmbH im Kalenderjahr 2018 nach § 316ff HGB geprüft wurden:

- Die AKTIONÄRSBANK Kulmbach GmbH, Kulmbach (Jahresabschluss)

C. Qualitätssicherungssystem

Unser Qualitätssicherungssystem dient der Umsetzung der Regelungen nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der WP/vBP sowie nach der IDW EQS 1 (Nachfolgestandard zur VO 1/2006) einzuhaltenden Berufspflichten und zu beachtenden fachlichen Anforderungen.

Mit der Qualitätssicherung in unserer Praxis verfolgen wir das Ziel,

- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften bei der Organisation der Praxis und der Auftragsabwicklung einzuhalten,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Erwartungen der Mandanten sowie der Öffentlichkeit an die Abwicklung der Aufträge, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen.

Das Qualitätssicherungssystem im Bereich der Wirtschaftsprüfung adressiert innerhalb des Qualitätssicherungshandbuchs unter anderem die folgenden Regelungsbereiche:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung (inklusive der Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen),
- Regelungen zur Nachschau.

Das Qualitätssicherungshandbuch wird vom Geschäftsführungskreis kontrolliert und bei Bedarf an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Das Qualitätssicherungshandbuch steht allen Mitarbeitern in elektronischer Form zur Verfügung, so dass diese jederzeit darauf zurückgreifen können.

Die Mitarbeiter und Partner sind verpflichtet, die Regelungen des Qualitätssicherungshandbuchs anzuwenden, um eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung zu gewährleisten.

Die Schneider + Partner GmbH verfügt entsprechend der gesetzlichen Anforderung von § 54 WPO über eine Berufshaftpflichtversicherung.

1. Allgemeine Praxisorganisation

Die zur allgemeinen Praxisorganisation implementierten Regelungen stellen in unserem Unternehmen die berufliche Unabhängigkeit sowie die Verschwiegenheit sicher. Sie dienen darüber hinaus der sorgfältigen Mitarbeiterentwicklung und der Aus- und Fortbildung sowie dem Ressourcen-Management.

Die Regelungen betreffen die Bereiche:

- Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten:
 - o Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - o Gewissenhaftigkeit
 - o Verschwiegenheit
 - o Eigenverantwortlichkeit
 - o Berufswürdiges Verhalten
- Grundsätze der Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Gesamtplanung aller Aufträge sowie
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Regelungen zur **Unabhängigkeit** betreffen sowohl die Ebene der Gesellschaft, als auch die Ebene der Mitarbeiter. Die Unabhängigkeit der Gesellschaft wird bei Auftragsannahme,-fortführung und -durchführung durch die Geschäftsführung überprüft, die Mitarbeiter erklären ihre Unabhängigkeit auftragsbezogen.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse werden zudem die gesetzlichen Regelungen zur Rotation beachtet. Die besonderen Unabhängigkeitsanforderungen beinhalten die Vorschriften zur sogenannten **externen und internen Rotation**, die bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beachten sind.

Gemäß Artikel 17 Abs. 1 EU-VO darf das Prüfungsmandat bei Unternehmen von öffentlichem Interesse grundsätzlich eine Höchstlaufzeit von 10 Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf der Höchstlaufzeit dürfen weder der Abschlussprüfer noch in der EU ansässige Mitglieder aus dessen Netzwerk innerhalb der folgenden vier Jahre die Abschlussprüfung bei demselben Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (Pflicht zur externen Rotation). Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Abs. 2 bis 5 der EU-VO durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften wird für alle betroffenen Prüfungsmandate eine auftragsbezogene Dokumentation der Zeitpunkte geführt, zu denen eine Pflicht zur internen oder externen Rotation besteht. In dieser Rotationsliste werden die ununterbrochene Mandatsdauer, der verantwortliche Prüfungspartner sowie der auftragsbegleitende Qualitätssicherer im Zeitablauf dokumentiert.

Die Mitarbeiter werden bei Beginn ihrer Tätigkeit zur **Verschwiegenheit** verpflichtet und regelmäßig über die Berufsgrundsätze informiert.

Schneider + Partner GmbH verfügt über Regelungen, die die Einhaltung der Grundsätze der **Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung** gewährleisten. Die Regelungen sind darauf ausgerichtet, dass keine

- unzulässigen erfolgsabhängigen Honorare vereinbart werden und das Prüfungshonorar nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist bzw. nicht von zusätzlichen Leistungen abhängt;
- die Vergütung oder Leistungsbewertung von Personen, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind, nicht von zusätzlichen Leistungen abhängt;
- ausreichende Anreize für unsere Partner und Mitarbeiter geschaffen werden, um die Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen sicherzustellen

Im unserem Qualitätssicherungshandbuch sind bezüglich **der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter** Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter die notwendige Qualifikation für eine qualitativ hochwertige Durchführung unserer prüferischen Arbeit haben:

- Die Einstellung der Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund definierter Einstellungskriterien. Auf Basis einer zentral durchgeführten Personalplanung erfolgen die Koordination und die Durchführung einzelner Maßnahmen zur Rekrutierung durch die verantwortlichen Geschäftsführer.
- Mitarbeiter werden neben der Regelbeurteilung nach Ablauf der Probezeit mindestens einmal jährlich durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/ Prüfungsleiter sowie Partner beurteilt. Die Mitarbeiterbeurteilungen erfolgen anhand von standardisierten Checklisten, in denen u.a. die Arbeitsergebnisse, der Umgang mit Mandanten sowie die Entwicklung der einzelnen Mitarbeiter durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer beurteilt werden.
- Mitarbeiterschulungen erfolgen durch externe und interne Fortbildungsmaßnahmen sowie in der täglichen Arbeit durch Training-on-the-Job. Fachmitarbeiter des Prüfungsbereichs absolvieren in den ersten Berufsjahren das standardisierte, vom IDW angebotene Ausbildungsprogramm für Berufseinsteiger. Darauf aufbauend werden Fortbildungsveranstaltungen zu speziellen, branchenbezogenen und aktuellen Themen angeboten.
- Die Fortbildung der Wirtschaftsprüfer soll 40 Stunden pro Jahr überschreiten. Berufsträger vertiefen ihre Kompetenz durch Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen; regelmäßige interne Veranstaltungen kommen hinzu.
- Durch den Online-Zugriff ist ausreichende Fachliteratur für alle Mitarbeiter zugänglich. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern in einer hauseigenen Bibliothek aktuelle Literatur wie Fachzeitschriften, Fachkommentare und Gesetzestexte zur Verfügung gestellt. Den Fachmitarbeitern wird die für die laufende fachliche Information erforderliche Literatur zur Verfügung gestellt. Über wesentliche fachliche Neuerungen sowie über die Ergebnisse interner und externer Reviews werden die Fachmitarbeiter intern durch Schulungen informiert. Wichtige Informationen werden darüber hinaus in elektronischer Form im Intranet hinterlegt. Die Erfüllung der berufsständischen Verpflichtung zur Fortbildung von Fachmitarbeitern im Geschäftsbereich Audit wird zentral überwacht.

Die **Gesamtplanung aller Aufträge** erfolgt ausgehend von der Planung der einzelnen Aufträge. Es erfolgt eine permanente Abstimmung zwischen den Einzelplanungen und der Gesamtplanung.

Die Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge erfolgt niederlassungsindividuell in einer Exceldatei.

Im Rahmen der Prüfung von Aufträgen werden die zeitlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten entsprechend der berufsständischen Grundsätze geplant.

Darüber hinaus wird bei der Planung die fachliche Qualifikation und die Berufserfahrung der Mitarbeiter sowie eine Reserve für zeitliche Verzögerungen berücksichtigt.

Unser Qualitätssicherungshandbuch beinhaltet Regelungen, die dazu dienen, dass begründete **Beschwerden** von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Berufsausübung angemessen behandelt werden.

2. Auftragsabwicklung

Das Qualitätssicherungssystem legt auftragsbezogene Regelungen zur qualitativ hochwertigen Abwicklung von Abschlussprüfungen vor. Diese betreffen die:

- Organisation der Auftragsabwicklung
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung
- Anleitung der Prüfungsteams
- Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Dokumentation und Archivierung der Auftragsabwicklung sowie der Arbeitspapiere

Die **Organisation der Auftragsabwicklung** soll insbesondere sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb des Prüfungsteams klar definiert und die Regelungen zur Annahme und Fortführung von Aufträgen bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO eingehalten werden.

Im Vorfeld der Auftragsannahme bzw. –fortführung werden detaillierte Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen. Die Regelungen beinhalten die zeit- und sachgerechte Beurteilung von potentiellen Kunden- und Auftragsrisiken. Es erfolgt eine Beurteilung, inwieweit der Auftrag mit den Berufspflichten, insbesondere dem Grundsatz der Unabhängigkeit, vereinbar ist. Im Rahmen von § 319 a HGB-Mandaten werden ebenfalls die Vorgaben zur internen Rotation geprüft.

Die Abwicklung der gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen erfolgt weitgehend unter Einsatz des Prüfungsprogramms CaseWare der Firma AUDICON bzw. bei besonderen Branchensituationen individuell erstellter Prüfprogramme. Wir haben auf Basis der in der Software zur Verfügung stehenden Checklisten und Hilfsmittel und unter Beachtung der IDW Prüfungsstandards sowie der gesetzlichen Regelungen einen risikoorientierten und skalierten Prüfungsansatz entwickelt. Ausgehend von einer Beurteilung von Prüfungs-, Fehler- und Kontrollrisiken sowie der Definition von Wesentlichkeitsgrenzen wird ein individuelles Prüfungsprogramm entwickelt, welches sicherstellt, dass die Aussage über das Prüfungsergebnis mit hinreichender Wahrscheinlichkeit frei von wesentlichen Fehlern ist.

Neben den Anweisungen und Checklisten zur Durchführung der Prüfung stehen Mustervorlagen für die Durchführung von Saldenbestätigungen und für die Erstellung von Prüfungsberichten zur Verfügung.

Die Durchführung der Prüfung, die laufende Überwachung und Anleitung des Prüfungsteams sowie die abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere und der Berichterstattung liegen in der Verantwortung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung wird ebenfalls im Prüfungsprogramm dokumentiert; diese liegt bei dem rechtsunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer.

Die Auftragsdokumentation ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb von 60 Tagen abzuschließen.

In schwierigen oder strittigen fachlichen oder berufsrechtlichen Einzelfragestellungen ist fachlicher Rat (sog. **Konsultation**) vom für die Qualitätssicherung verantwortlichen Geschäftsführer einzuholen. Besteht danach weiterhin Klärungsbedarf, ist auf externen Rat zurückzugreifen. Hierfür kommen z.B. das IDW, die WPK oder sonstige Sachverständige in Betracht. Die Einholung von externem Rat ist vom verantwortlichen Prüfungspartner zu genehmigen.

Für die **laufende Überwachung der Auftragsabwicklung** ist der verantwortliche Prüfungspartner zuständig. Bei Schneider + Partner GmbH sind die verantwortlichen Prüfungspartner stets eng in die Auftragsabwicklung eingebunden und stehen in regelmäßigem Kontakt mit dem Prüfungsleiter und Prüfungsteam. In unserer Prüfungssoftware AUDICON CaseWare ist die laufende Überwachung zu dokumentieren.

Die **abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse** erfolgt durch den verantwortlichen Prüfungsleiter sowie durch den verantwortlichen Partner. Der abschließende Review ist durch die Bearbeitung der entsprechenden Pflichtdokumente in der Prüfungssoftware durch Abzeichnen der Arbeitspapiere und durch die Checkliste zur Berichtskritik zu dokumentieren.

Im Rahmen der **auftragsbezogenen Qualitätssicherung** erfolgt eine Berichtskritik, welche durch eine fachlich und persönlich geeignete Person vorgenommen wird, die an der Erstellung

des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt hat und an der Abschlussprüfung nicht wesentlich beteiligt war. Die Prüfungsberichte von gesetzlichen und freiwilligen Abschlussprüfungen sind grundsätzlich von zwei Wirtschaftsprüfern zu unterschreiben.

Bei §319 a HGB - Mandaten ist eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** verpflichtend. Diese wird vor Auftragsbeginn festgelegt. Die Geschäftsführung ist für die Auswahl der mit der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betrauten Person verantwortlich. Die gesetzlichen und berufsrechtlichen Unabhängigkeitsregelungen sind bei der Auswahl zu beachten. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist prüfungsbegleitend durchzuführen und umfasst die Bereiche Auftragsannahme, Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung. Die Verantwortung für die Bestimmung von Art und Umfang der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung im Einzelfall obliegt dem Qualitätssicherer. Der Umfang hängt ab von der Art und der Komplexität des Auftrags, den mit dem Auftrag verbundenen Risiken und der Erfahrung und den Kenntnissen der Mitglieder des Auftragsteams. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt im Rahmen einer standardisierten Checkliste. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Qualitätssicherer und dem Auftragssteam zur Umsetzung von Empfehlungen des Qualitätssicherers darf der Prüfungsbericht nicht datiert werden, bevor die Differenzen unter Beachtung unserer Regelungen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten beigelegt sind. Hierfür ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zuständig.

3. Nachschau

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 1 WPO hat die WP-Praxis die Anwendung der Regelungen zum Qualitätssicherungssystem zu überwachen und durchzusetzen. Ziel der Nachschau ist es, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Regelungen zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen, angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

Die im Dreijahres-Turnus stattfindende sogenannte „große“ oder „erweiterte“ Nachschau bezieht sich dabei sowohl auf die Praxisorganisation als auch darauf, ob die Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch zur Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten wurden. Dabei sind alle auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens einmal in einen Nachschauzyklus einzubeziehen, der in unserer WP-Praxis außerhalb von gesetzlichen Abschlussprüfungen drei Jahre beträgt. Für gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind im Hinblick auf die Nachschau ergänzende Vorgaben zu berücksichtigen

Da wir gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, werden im Rahmen einer sogenannten „kleinen“ Nachschau zusätzlich jährlich sowie auch anlassbezogen unterjährig zumindest die Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für das Führen der Handakten beurteilt.

Die Organisation und Durchführung der Nachschau sowie die Auswertung der Ergebnisse der Nachschau werden einem Wirtschaftsprüfer übertragen, der über ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie über fachliches Know-How sowie Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügt. Der im Rahmen der Nachschau eingesetzte Mitarbeiter darf weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt sein.

Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Nachschau sind mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung zu berichten.

Der Bericht adressiert folgende Bereiche:

- Beschreibung der durchgeführten Nachschaumaßnahmen
- Feststellungen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
- Vorschläge und bereits durchgeführte Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems
- Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel.
- Im Rahmen der Nachschau festgestellte oder auf andere Weise bekannt gewordene, nicht geringfügige, Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) 537/2014 bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB, einschließlich der aus den Verstößen erwachsenen Folgen und den zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung unseres Qualitätssicherungssystems.

4. Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Schneider + Partner GmbH ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2 f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen und damit gemäß § 57a Abs. 1 S 1 WPO verpflichtet, sich regelmäßig Qualitätskontrollen zu unterziehen.

Die Schneider + Partner GmbH war im Jahr 2018 für Unternehmen von öffentlichem Interesse als Abschlussprüfer tätig.

Die letzte Teilnahmebescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer wurde am 22. Dezember 2016 ausgestellt und war bis zum 22. Dezember 2016 befristet. Entsprechend der ab dem 17. Juni 2016 geltenden gesetzlichen Änderungen durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz vom 31. März 2016 wurde die Schneider + Partner GmbH gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO aufgrund der vorliegenden wirksamen Teilnahmebescheinigung zum 17. Juni 2016 von Amts wegen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 WPO der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Im Jahr 2016 wurde eine Qualitätskontrollprüfung gemäß § 57a WPO durchgeführt und mit Qualitätskontrollbericht vom 19. Juli 2016 abgeschlossen. Die nächste Qualitätskontrolle ist bis zum 19. Juli 2022 durchzuführen.

Da Schneider + Partner GmbH auch Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführt, unterliegt sie gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 WPO zugleich der Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, deren Ergebnisse im Rahmen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zu berücksichtigen sind.

5. Erklärung der Geschäftsführung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

Entsprechend § 55b WPO hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Die Gesamtheit der hierzu erforderlichen Maßnahmen wird als Qualitätssicherungssystem bezeichnet. Die im Transparenzbericht dargestellten Maßnahmen und Verfahren als Teil des Qualitätssicherungssystems sollen auch mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die von uns durchgeführten Abschlussprüfungen den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen entsprechen.

Auf dieser Basis gibt die Geschäftsführung der Schneider + Partner GmbH folgende Erklärungen ab:

Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass das bei der Schneider + Partner GmbH eingeführte und angewendete interne Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass die Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung ergriffen.“

Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Schneider + Partner GmbH sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen:

„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsangehörigen der Schneider + Partner GmbH zur Erfüllung der in Abschnitt C.1. beschriebenen Fortbildungspflichten angehalten worden sind.“

D. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Transparenzbericht haben wir gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 537/2014 vom 16. April 2014 erstellt.

Entsprechend Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 wird dieser Transparenzbericht auf unserer Website veröffentlicht und bleibt dort ab dem Tag der Veröffentlichung für mindestens fünf Jahre lang verfügbar.

München, im April 2019

Schneider + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schneider
Wirtschaftsprüfer

Horn
Wirtschaftsprüfer